

1. Grundlagen der Zusammenarbeit

- 1.1 Der Auftrag wird nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensberatung ausgeführt. Die Tätigkeit des Beraters gliedert sich in Untersuchungen und Besprechungen im Hause des Auftraggebers sowie Ausarbeitungen und Berichterstellung am Geschäftssitz des Beraters.
- 1.2 Der Berater ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige Mitarbeiter durchführen zu lassen. Wird für einen Auftrag die Mitarbeit spezialisierter Kollegen erforderlich, so wird dies schriftlich vereinbart.
- 1.3 Die Beratungskosten können niedrig gehalten werden, wenn der Berater nicht zuviel Zeit für nachgeordnete Arbeiten benötigt. Es liegt daher im Interesse des Auftraggebers, dem Berater auf Anforderung Personal unentgeltlich für Arbeiten im Hause des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen. Sinngemäß gilt dies ebenfalls für schwierige Arbeiten, wenn die vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen unvollständig sind oder nur mit außergewöhnlicher Mühe erstellt und ausgewertet werden können. Gegebenenfalls sollten solche Tätigkeiten nach Weisung des Beraters vom Auftraggeber durchgeführt bzw. dessen Mitarbeitern übertragen werden.
- 1.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, daß dem Berater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Hierzu gehören auch vorher durchgeführte und laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

2. Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

Die im Rahmen des Auftrages vom Berater gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Beraters an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt nicht, wenn sich bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

3. Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Eine Gewährleistung durch den Berater für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges durch seine Tätigkeit ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel; bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Minderung oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist, Wandlung verlangen.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, wobei die behaupteten Mängel konkret zu beschreiben sind. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung verjährt mit Ablauf von 6 Monaten, nachdem der Berater die berufliche Leistung erbracht hat.

- 3.2 Daneben haftet der Berater im Falle eigener grober Fahrlässigkeit und vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz. In allen anderen Fällen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsabschluß. Eine Haftung aus mündlicher Beratung und Begutachtung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3.3 Ein danach etwa bestehender Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 2 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung klageweise geltend gemacht wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

4. Schweigepflicht gegenüber Dritten

- 4.1 Der Berater, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber selbst als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

5. Leistungsumfang und Honorar

- 5.1 Art und Umfang der Beratung werden, soweit dies bei Auftragserteilung möglich ist, in Form eines Leistungsverzeichnisses festgelegt.
- 5.2 Sollte sich im Laufe der Beratung oder Planung herausstellen, daß Teilaufgaben des festgelegten Arbeitsprogrammes das vereinbarte Auftragsvolumen überfordert bzw. weitere Beratungsleistungen erforderlich sind, so erfolgt sofort nach Erkennen des Sachverhaltes Mitteilung an den Auftraggeber. Dieser entscheidet dann gegebenenfalls über eine Erweiterung des Auftrages.
- 5.3 Treten in der Auftragsabwicklung Verzögerungen ein, die der Berater nicht zu vertreten hat und wird zusätzlicher Koordinationsaufwand erforderlich, so ist dieser gesondert zu berechnen.

- 5.4 Sofern keine Pauschale vereinbart worden ist, wird das Honorar arbeitstäglich in Form von sog. Tagewerken berechnet. Das Honorar bezieht sich auf einen Arbeitstag von 8 Stunden. Zeiten für An- und Abreise zählen zur normalen Arbeitszeit. Werden 8 Stunden arbeitstäglich überschritten, so erhöht sich der Tagessatz im Verhältnis.
- 5.5 Das Honorar beinhaltet beratungsübliche Nebenkosten zur Berichtsabfassung wie Schreibarbeiten, Porti und Vervielfältigungen zur Erstellung von 3 Berichtsexemplaren.
- 5.6 Tagesspesen, Übernachtungsgelder und Fahrtkosten werden gesondert berechnet. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Berater vorbehalten. Für die Bahn gilt die 1. Klasse in allen Zugarten. Flugzeug kann gewählt werden bei Entfernungen von mehr als 300 km bzw. Reisezeiten von mehr als 3 Stunden insgesamt.
- 5.7 Erhält der Auftraggeber zur Durchführung einer Beratung Zuschüsse aus Mitteln der öffentlichen Hand, so haftet er dem Berater gleichwohl in Höhe des vollen Honorars.
- 5.8 Gegen Honorar- und Kostenerstattungsansprüche des Beraters kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

6. Rechnungslegung

- 6.1 Die Rechnungslegung erfolgt mit Abschluß der Arbeiten. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Berater eine Ermächtigung zum Einzug per Lastschrift zu erteilen.
- 6.2 Das Honorar wird zu 1/3 bei Auftragserteilung, zu 1/3 bei Abschluß der Recherchen bzw. Arbeiten und zu 1/3 bei Übergabe der schriftlichen Berichte fällig. Für Aufträge von mehr als 3 Monaten Laufzeit sind die voraussichtlichen Aufwendungen des ersten Monats bei Auftragserteilung zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt dann monatlich nach Leistungsaufwand.
- 6.3 Die vom Berater gestellten Rechnungen sind eine Woche nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Erfolgt innerhalb von 3 Wochen kein Rechnungsausgleich, so wird der Betrag per Lastschrift eingezogen.

7. Auflösung des Vertragsverhältnisses

- 7.1 Ein Dauerauftrag mit Pauschalvergütung kann, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Letzten des Monats erfolgen.
- 7.2 Im übrigen gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Kündigt der Berater aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält er den Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 649 Satz 2 BGB anzurechnenden Beträge. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Beraters bleiben unberührt.

Als vom Auftraggeber zu vertretender wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Auftraggeber Handlungen fordert, die gegen die Berufsgrundsätze des Beraters verstoßen oder wenn der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug ist oder eine ihm nach Ziffer 1 dieser Bedingungen oder sonstwie obliegende Mitwirkung unterläßt und hierdurch der Erfolg seiner Arbeit und die Abwicklung anderweitiger Verpflichtungen in Frage gestellt werden können.
 - b) Kündigt der Berater aus einem wichtigen Grunde, den der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so hat der Berater Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, daß seine bisherige Leistung infolge der Kündigung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
 - c) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so behält der Berater Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 649 Satz 2 BGB anzurechnenden Beträge.
 - d) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten des Beraters beruht, so hat der Berater Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

8. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 8.1 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 8.2 Sofern sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten nicht auf gutlichem Wege erledigen lassen, gilt Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart, falls der Auftraggeber einen in vollkaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Beraters.
- 8.4 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hat nicht zur Folge, daß die gesamten Geschäftsbedingungen oder der gesamte Vertrag zwischen Auftraggeber und Berater unwirksam sind. Anstelle etwa unwirksamer Bedingungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.